

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Siggelkow vom 18.10.2019**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Siggelkow vom 18.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz Sprachformen wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 Abs. 5 werden vor den Worten „des Bürgermeisters“ die Worte „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
3. In § 3 wird Abs. 1 Satz 1 neu gefasst:  
„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.“
4. In § 3 wird der Abs. 3 neu eingefügt:  
„(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.  
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.“
5. In § 3 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absatz 4 und 5.
6. § 3 Abs. 4 wird neu gefasst:  
„Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.“
7. In § 3 Abs. 5 werden vor den Worten „der Bürgermeister“ die Worte „Die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
8. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird Punkt 4 gestrichen.

9. In § 4 Abs. 2 wird Satz 2 neu gefasst:  
„Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.“
10. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeindevertretern“ durch die Worte „Mitgliedern der Gemeindevertretung“ ersetzt. Vor den Worten „beim Bürgermeister“ werden die Worte „bei der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
11. In § 4 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:  
„Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.“
12. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern“ durch die Worte „Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern“ ersetzt. Das Wort „Gemeindevertreter“ wird durch die Worte „Mitglieder der Gemeindevertretung“ ersetzt.
13. In § 5 wird Abs. 4 neu gefasst:  
„(4) Bis auf die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden alle Sitzungen der Ausschüsse öffentlich statt.“
14. In § 6 Abs. 1 sowie in Abs. 3 werden vor den Worten „der Bürgermeister“ die Worte „Die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
15. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden vor den Worten „vom Bürgermeister“ die Worte „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
16. Im § 6 wird als Abs. 5 neu eingefügt:  
„Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- Zu diesen Entscheidungen soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.“
17. In § 6 wird aus dem bisherigen Absatz 5 Absatz 6.
18. In § 7 werden die Abs. 1 und 2 neu gefasst:  
„(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 € im Monat.“
- „(2) Bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (Krankheit oder Urlaub) über einen zusammenhängenden Zeitraum von 1 Monat hinaus, entfällt die Aufwandsentschädigung für diese oder diesen. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Angefangene Monate werden dabei für beide mit einem Dreißigstel der

Bürgermeisterentschädigung pro Tag berechnet. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.“

19. § 7 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3) Die 1. Stellvertreterin bzw. der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 200 € im Monat. Die 2. Stellvertreterin bzw. der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100 € im Monat. Tritt der Vertretungsfall nach Abs. 2 Satz 2 ein, entfällt für diesen Zeitraum die nach Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung.“

20. In § 7 werden aus den Absätzen 3 – 7 die Absätze 4 – 8.

21. In § 7 Abs. 5 wird das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Ausschussmitglieder“ und „3“ durch „4“ ersetzt.

22. In § 7 Abs. 8 wird der Sockelbetrag von 10 € auf 20 € angehoben.

23. In § 7 wird der bisherige Absatz 8 gestrichen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siggelkow, den 1. 8. 24

  
Kiesow  
Bürgermeisterin

